



Vertragszahnarztsitze

gemäß § 103 Abs. 4 SGB V

Kenn-Nr. 111

Im Stadtgebiet München-Schwabing-West ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Ein der Praxisabgeberin nahe stehender Zahnarzt wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

Kenn-Nr. 112

Im Stadtgebiet Erlangen ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben.

Kenn-Nr. 113

Im Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Ein der Praxisabgeberin nahe stehender Zahnarzt wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

Kenn-Nr. 114

Im Lkr. Hof ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Eine dem Praxisabgeber nahe stehende Zahnärztin wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

Kenn-Nr. 116

Im Lkr. Fürstenfeldbruck ist der Anteil einer Gemeinschaftspraxis abzugeben. Ein der Praxisabgeberin nahe stehender Zahnarzt wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

Kenn-Nr. 117

Im Stadtgebiet Nürnberg ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben.

Kenn-Nr. 118

Im Lkr. Weilheim-Schongau ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben.

Kenn-Nr. 119

Im Lkr. Weilheim-Schongau ist der Anteil einer KFO-Praxis abzugeben.

Kenn-Nr. 120

Im Lkr. Rosenheim ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben.

Kenn-Nr. 121

Im Lkr. München ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Ein dem Praxisabgeber nahe stehender Zahnarzt wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

Kenn-Nr. 122

Im Stadtgebiet Erlangen ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben.

Zahnärzte, die die Zulassungsvoraussetzungen (zum Zeitpunkt der für die Praxisübergabe maßgeblichen Zulassungssitzung) erfüllen und sich für die ausgeschriebenen Vertragszahnarztsitze interessieren, werden

hiermit gebeten, sich **bis spätestens 29.07.2005 (Eingangsstempel)** bei der KZVB unter dem Kennwort „Praxisausschreibungen“ (für eventuelle Rückfragen Tel. 0 89/7 24 01-506; Fax: 0 89/7 24 01-520) schriftlich unter Angabe der jeweiligen Kenn-Nummer zu melden.

Kassenänderungen

1. Neuaufnahmen von Krankenkassen

a) Ab 01.03.2005 nimmt folgende Krankenkasse ihre Tätigkeit auf:

BKK SPAR (IGV), Paul-Dessau-Str. 8, 22761 Hamburg oder Postfach 570523, 22774 Hamburg, Tel.: 040/2808990
(KA-Nr. 1 32 15 9221 3 00).

b) Ab 01.07.2005 nimmt folgende Krankenkasse ihre Tätigkeit auf:

mhplus BKK Personalkasse/Ost, Franckstr. 8, 71636 Ludwigsburg oder Postfach 370, 71603 Ludwigsburg, Tel.: 07141/97900, Fax: 07141/9790222 (KA-Nr. 1 01 80 9220 2 00).

2. Vereinigungen von Krankenkassen – zum 01.07.2005 –

a) BKK NEUN PLUS in Hannover (KA-Nr. 1 04 21 2984 9 00) und BKK NEUN PLUS/Ost in Hannover (KA-Nr. 1 04 21 2985 0 00) mit der aufnehmenden BKK ESSANELLE in Düsseldorf (KA-Nr. 1 11 42 3991 5 00).

b) BKK Alfred H. Schütte in Köln (KA-Nr. 1 13 46 2582 2 00) mit der aufnehmenden BKK Rheinland in Bonn (Duisdorf) (KA-Nr. 1 13 46 2441 1 00).

c) BKK MEDICUS West in Radebeul (KA-Nr. 1 56 79 3455 0 00) mit der aufnehmenden BKK MEDICUS in Radebeul (KA-Nr. 1 56 79 2319 2 00).

3. Namens- und Anschriftenänderung einer Krankenkasse – ab sofort –

IKK Westfalen Regionaldirektion Dortmund in Vereinte IKK Regionaldirektion Münster, Albrecht-Thaer-Str. 36-38, 48147 Münster oder Postfach 201552, 48096 Münster, Tel.: 0251/2853-6525, Fax: 0251/2853-6890
(KA-Nr. 1 37 35 0069 3 00).

4. Namens- und Anschriftenänderung eines Sonstigen Kostenträgers – ab sofort –

Landratsamt Vogtlandkreis Ausländerbehörde, Bahnhofstraße 6, 08468 Reichenbach, Tel.: 03765/532550
(KA-Nr. 9 56 00 0678 9 00).

5. Wiederaufnahme von Sonstigen Kostenträgern

Polizeiverwaltungsamt Dezernat 410, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, Tel.: 0431/1605411/12, Fax: 0431/1605029 (KA-Nr. 9 36 00 3700 7 00), POL Landespolizei Schleswig-Holstein, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, Tel.: 0431/1605411/12, Fax: 0431/1605426 (KA-Nr. 9 36 36 0050 3 00).



Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche Versorgung in Bayern – Stand 31.12.2004 –

Die KZVB hat gemäß § 99 Abs. 1 SGB V im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen sowie im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen den Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche Versorgung mit Stand 31.12.2004 fortgeschrieben. Dieser Bedarfsplan liegt bei der Geschäftsstelle der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns, Fallstr. 34, 81369 München und bei allen KZVB-Betriebsstellen zur Einsichtnahme auf.

Rechtsschutzverein Bayerischer Zahnärzte e.V. Ordentliche Mitgliederversammlung 2005

Termin: Donnerstag, 1. September 2005, 18.00 Uhr

Ort: Vereinsgeschäftsstelle, Herzogspitalstr. 13, 80331 München

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Bericht des Justizars
4. Vorlage des Jahresabschlusses 2004
5. Vorlage des Haushaltsplanes 2005
6. Anträge, Sonstiges

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des RBZ. Anträge aus den Reihen der Mitglieder – nach § 10 der Satzung – sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung bei der Vereinsgeschäftsstelle einzureichen.

Dr. Rudolf Schweiger,
Vorsitzender

Änderung der Disziplinarordnung und der Anlage 1 zur Beitrags- und Teilzahlungsordnung der KZVB

Die Vertreterversammlung der KZVB hat am 18./19. 2.2005 die nachstehenden Beschlüsse zur Änderung der Disziplinarordnung und der Anlage 1 zur Beitrags- und Teilzahlungsordnung der KZVB gefasst,

die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Bescheid vom 6.6.2005 (III 2/4322/1/05) genehmigt wurden.

Disziplinarordnung der KZVB

§ 1 erhält folgende Fassung:

Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 oder Ermächtigten gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der KZVB, die ihre vertragszahnärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann die KZVB eine Verwarnung oder einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu dem sich aus § 81 Abs. 5 SGB V ergebenden Höchstbetrag auferlegen, oder das Ruhen der Zulassung nach Maßgabe des § 81 Abs. 5 SGB V anordnen.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der KZVB wird ein ständiger Disziplinausschuss gebildet, der aus zwei Zahnärzten (Mitglieder der KZVB) und einem Juristen mit der Befähigung zum Richteramt besteht. Sie dürfen nicht in einem ständigen Dienstverhältnis zu der KZVB stehen.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beschließt der Vorstand der KZVB. Beantragt ein Mitglied der KZVB die Einleitung eines Verfahrens gegen sich selbst, so entfällt ein Beschluss des Vorstands.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei geringfügigen Verletzungen von vertragszahnärztlichen Pflichten können der Vorstand oder der Disziplinausschuss ohne mündliche Verhandlung nach genauer Prüfung der Akten eine Verwarnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zur Höhe von € 1.250,- aussprechen.

§ 11 Abs. 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

e) die Mitgliedschaft des Betroffenen bei der KZVB oder die Ermächtigung im Sinne von § 3 Abs. 2 der Satzung der KZVB endet.

In § 20 wird der bisherige Absatz 1 gestrichen und die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.

Anlage 1 zur Beitrags- und Teilzahlungsordnung der KZVB

Im Absatz 1 wird nach „konservierend/chirurgische“ eingefügt „und/oder kieferorthopädische“.

Im Absatz 5 Buchstabe a) wird nach „konservierend/chirurgische“ eingefügt „und/oder kieferorthopädische“.

Gerhard Hübl,
KZVB